

Stadt Bad Friedrichshall

Hauptsatzung

vom 22.07.2014 in der Fassung vom 22.10.2019

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 9
Abschnitt IV Bürgermeister §§ 10, 11
Abschnitt V Stellvertretung des Bürgermeisters § 12
Abschnitt VI Ortsteile/Stadtteile § 13
Abschnitt VII Unechte Teilortswahl § 14
Abschnitt VIII Ortschaftsverfassung §§ 15 – 19
Abschnitt IX Schlussbestimmungen § 20 – 21

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – in der Fassung vom 24.07.2000 (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl S. 221)) hat der Gemeinderat am 22.07.2014, geändert durch Satzung vom 22.11.2016 sowie Satzung vom 22.10.2019, folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden
mit nicht mehr als 1.000 EW 8
mit mehr als 1.000 EW aber nicht mehr als 2.000 EW 10
mit mehr als 2.000 EW aber nicht mehr als 3.000 EW 12
mit mehr als 3.000 EW aber nicht mehr als 5.000 EW 14
mit mehr als 5.000 EW aber nicht mehr als 10.000 EW 18

mit mehr als 10.000 EW aber nicht mehr als 20.000 EW 22
mit mehr als 20.000 EW aber nicht mehr als 30.000 EW 26
mit mehr als 30.000 EW aber nicht mehr als 50.000 EW 32
mit mehr als 50.000 EW aber nicht mehr als 150.000 EW 40
mit mehr als 150.000 EW aber nicht mehr als 400.000 EW 48
mit mehr als 400.000 EW 60.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungsausschuss,
- 1.2 der Bau- und Umweltausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 14 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 75.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000. Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Marktangelegenheiten,
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- 1.8 Marktangelegenheiten,
- 1.9 Beziehungen zu den Vereinen, einschließlich Förderung

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 12 und von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD, nicht jedoch für Fachbereichsleiter und hauptamtliche Ortsvorsteher.

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall,

2.3 die Stundung von Forderungen,

2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 50.000 Euro,

2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 50.000. Euro bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 Euro , aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt,

2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 75.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall,

2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro; bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 40.000 Euro im Einzelfall,

2.8 die Bewilligung von Zuwendungen nach den Vereinsförderrichtlinien von mehr als 1.000 EURO bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EURO,

2.9 den Abschluss von Erbbaupachtverträgen mit örtlichen Vereinen

2.10. die Festsetzung der Elternbeiträge für die städtischen Kindertageseinrichtungen

2.11 die Bewilligung von Zuschüssen an die örtlichen Kirchengemeinden im Zusammenhang mit dem Bau, der Sanierung und der Ausstattung der kirchlichen Kindertageseinrichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 EURO im Einzelfall, soweit diese im Haushaltsplan ausgewiesen sind,

2.12 die Art und Durchführung von Bürgerinformationen (§ 20 GemO),

2.13 die Übernahme von Bürgschaften und Ausfallhaftungen im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen für Wohnungsbaudarlehen von mehr als 150.000,-- Euro bis zu einer Höhe von 300.000,-- Euro Darlehenssumme,

§ 8 Bau- und Umweltausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung), ohne Stadtwerke und Stadtentwässerung,

1.2 Versorgung und Entsorgung (ohne Stadtwerke und Stadtentwässerung),

1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,

1.4 Verkehrswesen,

1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,

1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,

1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,

1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,

1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,

1.10. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über:

2.1 – *entfallen* –

2.2 – *entfallen* –

2.3 die Vergabe planerische Leistungen und Gutachten, die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- oder Tiefbaus (Baubeschluss), die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von 75.000 EURO bis nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall,

2.4 – *entfallen* -

2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

2.6 die Erteilung von Genehmigungen nach § 144 BauGB, sofern sie den jeweiligen Sanierungszielen nicht entsprechen.

§ 9 Beratende Ausschüsse

(1) Beratende Ausschüsse (z.B. Schulbeirat, Sportausschuss, Sanierungsbeirat, Obstbaukommission) werden nach Bedarf gebildet. Ihre Tätigkeit ist vorberatender Art.

(2) Die Zahl ihrer Mitglieder wird vom Gemeinderat bei der Neubildung des Ausschusses und danach bei jeder Erneuerungswahl festgelegt.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 75.000 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000.Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11, Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TVöD, nicht jedoch für Fachbereichsleiter, Sachgebietsleiter und hauptamtliche Ortsvorsteher sowie für Aushilfsbeschäftigte, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und andere in Ausbildung stehende Personen im Rahmen des Stellenplanes,

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 50.000 Euro,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 75.000 Euro im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 50.000 Euro im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 20.000 Euro im Einzelfall;

2.11 – *entfallen* -

2.11a – *entfallen* -

2.12 – *entfallen* -

2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen

2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

2.16 die Übernahme von Bürgschaften und Ausfallhaftungen im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen für Wohnungsbaudarlehen bis zu einer Höhe von 150.000,-- Euro Darlehenssumme.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates gewählt (§ 48 Abs. 1 GemO).

VI. Stadtteile

§ 13 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten, Stadtteilen:

- 1.1 Bad Friedrichshall (alte Bezeichnung: Kochendorf ohne Plattenwald, Jagstfeld, Hagenbach),
- 1.2 Duttenberg
- 1.3 Untergriesheim
- 1.4 Plattenwald

(2) Die Namen der in Absatz 1 Ziffer 1.2, 1.3 und 1.4 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile nach Absatz 1 sind:

3.1 für den Stadtteil Nr. 1.1 die Gemarkungen der früheren Gemeinden Kochendorf ohne Plattenwald, Jagstfeld und Hagenbach

3.2 für den Stadtteil Nr. 1.2 die Gemarkung der früheren Gemeinde Duttenberg

3.3 für den Stadtteil Nr. 1.3 die Gemarkung der früheren Gemeinde Untergriesheim

3.4 für den Stadtteil Nr. 1.4 von der Gemarkung Kochendorf nur Plattenwald

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 13 Abs.1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs.2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde/Stadt jeweils angehört.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Bad Friedrichshall 18 Sitze

2.2 Wohnbezirk Duttenberg 2 Sitze

2.3 Wohnbezirk Untergriesheim 2 Sitze

2.4 Wohnbezirk Plattenwald 4 Sitze

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 15 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 13 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

1. Duttenberg

2. Untergriesheim

3. Plattenwald

§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in den Ortschaften Duttenberg und Untergriesheim acht Mitglieder, in der Ortschaft Plattenwald zwölf Mitglieder.

(3) Bis zur ersten Wahl der Ortschaftsräte, gleichzeitig mit der Wahl der Gemeinderäte, sind jeweils die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinden Ortschaftsräte.

§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

§ 18 Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher der Stadtteile Duttenberg und Untergriesheim sind Ehrenbeamte auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher des Stadtteils Plattenwald wird ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 19 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 14 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung

"Bürgermeisteramt Bad Friedrichshall - Verwaltungsstelle Duttenberg" bzw.

"Bürgermeisteramt Bad Friedrichshall - Verwaltungsstelle Untergriesheim" bzw.

„Bürgermeisteramt Bad Friedrichshall - Verwaltungsstelle Plattenwald“.

IX. Schlussbestimmungen

§ 20 Sachlicher Geltungsbereich, Wertgrenzen

(1) Der Hauptsatzung gehen die Regelungen in Betriebssatzungen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderats, des Bürgermeisters, der beratenden und beschließenden Ausschüsse und der Ortschaftsräte.

(2) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 21.07.2009 mit ihren Änderungen außer Kraft. Die 1. Änderung vom 22.07.2014 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die 2. Änderung vom 22.10.2019 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO

Hauptsatzung vom 22.07.2014 in der Fassung vom 22.10.2019

unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bad Friedrichshall, den 22.10.2019

Bürgermeister